

Verordnung über E-Mail-Adressen in der Evangelisch-reformierten Kirche¹

vom 16. Mai 2025

(GVBl. Bd. 22 Nr. 33)

Aufgrund von § 5 Absatz 4 und § 6 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Bereitstellung digitaler Dienste und die digitale Kommunikation (Digitalgesetz) vom 16. Mai 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 22 Nr. 33) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

E-Mail-Konten

- (1) ¹Personalisierte E-Mail-Adressen bestehen aus vorname.nachname@reformiert.de.
- ²Bei Namensgleichheit werden Zusätze zur Unterscheidung der Personen hinzugefügt.
- (2) E-Mail-Konten in der Domain @reformiert.de sind auf 5 GB Speicherplatz begrenzt.

§ 2

Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Synodalverbände

- (1) Kirchengemeinden haben ihre Erreichbarkeit über folgende E-Mail-Adressen sicherzustellen:
 1. kirchengemeinde.namekirchengemeinde@reformiert.de und
 2. kirchenrat.namekirchengemeinde@reformiert.de oder presbyterium.namekirchengemeinde@reformiert.de.
- (2) Kirchenverbände haben ihre Erreichbarkeit über die E-Mail-Adresse kirchenverband.namekirchenverband@reformiert.de sicherzustellen.
- (3) Synodalverbände haben ihre Erreichbarkeit über die E-Mail-Adresse synodalverband.namesynodalverband@reformiert.de sicherzustellen.
- (4) ¹Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Synodalverbände erhalten auf Antrag für ihre unselbstständigen Einrichtungen funktionsbezogene E-Mail-Adressen in der Domain „@reformiert.de“. ²Die E-Mail-Adresse besteht aus dem Namen oder der Funktion der Einrichtung sowie dem Namen des Trägers der Einrichtung. ³Die Anzahl der E-Mail-Adressen ist gering zu halten.

¹ Inkrafttreten 1. Juli 2025 gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bereitstellung digitaler Dienste und die digitale Kommunikation (Digitalgesetz).

(5) ¹Mitarbeitende der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Synodalverbände erhalten eine personalisierte E-Mail-Adresse gemäß § 5 Absatz 3 Digitalgesetz insbesondere, wenn

1. die oder der Mitarbeitende in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit
 - a) persönlich an das Seelsorgegeheimnis gebunden ist, oder
 - b) Aufgaben wahrnimmt, bei denen sie oder er auch gegenüber der Dienststelle Verschwiegenheit zu wahren hat oder
2. eine hohe Anzahl von Mitarbeitenden in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis für die Kirchengemeinde oder den Synodalverband tätig sind.

²Namensänderungen sowie die Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind vom zuständigen Organ der zuständigen Stelle unverzüglich an das Landeskirchenamt zu melden. ³Über den Antrag der Kirchengemeinde, des Kirchenverbandes oder Synodalverbandes entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

§ 3

Aufgaben der Postfachverantwortlichen

Die für das E-Mail-Konto verantwortliche Person hat folgende Aufgaben:

1. Regelmäßiger und zeitnaher Abruf eingehender E-Mails
 - a) hauptamtlich Mitarbeitende sollen eingehende E-Mails an Arbeitstagen mindestens einmal während der normalen Arbeitszeiten abrufen,
 - b) ehrenamtlich Mitarbeitende sollen eingehende E-Mails regelmäßig mehrmals wöchentlich abrufen.
2. Einrichtung der E-Mail-Signatur gemäß § 4 Absatz 3 Digitalgesetz.
3. Archivierung und Löschung von E-Mails gemäß § 4 Absatz 5 Digitalgesetz.
4. Einrichtung von Abwesenheitsnotizen und E-Mail-Weiterleitungen.
5. Abmeldung von Newslettern oder -feeds nach Wegfall des Zweckes und vor Beendigung des Dienstes.